

## Formblatt M01–2017

## Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung der WFF-Beiträge im Jahr 2017 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr 2014)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen  
**bis 31.08.2016** zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung,  
 Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an [wffbeitrag@arzne.at](mailto:wffbeitrag@arzne.at).  
**Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen**

		<b>Spalte A:</b> Daten 2014	<b>Spalte B:</b> Aktuelle Daten (wenn keine Daten 2014 verfügbar sind)
<b>1</b>	Eintragung in die (Zahn-)Ärzteliste in Österreich im Jahr 2014 <b>JA</b> → nur Spalte A ausfüllen; <b>NEIN</b> oder wenn Turnusarzt ab 2014 o. später → nur Spalte B ausfüllen		
<b>2</b>	<b>Haupt-Berufsberechtigung</b> (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, ..., Turnus, ...)		
<b>3</b>	<b>Berufssitz / Praxis / Ordination (Ja/Nein)</b>		
<b>4</b>	<i>Bezüge aus <b>ANGESTELLTER</b> / nichtselbstständiger (zahn-)ärztlicher Tätigkeit</i>		
<b>4a.1</b>	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2014 Dienstgeber NÖ Landesregierung</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis aus 2014 beilegen	€	
<b>4a.2</b>	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2014 anderer oder zusätzlicher Dienstgeber</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2014 beilegen	€	
<b>4b-d</b>	<b>Hinweis:</b> Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr 2014 übermittelt werden		
<b>4e</b>	<b>Monatsbruttogrundgehalt (aktuell)</b> Repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel), nicht älter als 3 Monate vor Einreichung	€	
<b>5</b>	<i>Einnahmen aus <b>SELBSTSTÄNDIGER</b> (zahn-)ärztlicher Tätigkeit (auch Bezug von Sonderklassegeldern)</i>		
<b>5a</b>	<b>Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2014</b> It. Beilage E1a zur ESt-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2014	€	
<b>5b</b>	<b>Anteil aus 5a, der 2014 in einer Ordination/Praxis nur in Niederösterreich erzielt wurde</b> It. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes – dient zur <b>Ermittlung der prozentuellen Kammerumlage</b> der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant)	€	
<b>5c</b>	<b>Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2014</b> (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
<b>5d</b>	<b>Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2014</b> (nur bei bestehender Führung einer Ordination/Praxis)	€	
<b>5e</b>	<b>Möglichst aktueller Jahres-Umsatz</b> , z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige geeignete Nachweise	€	

**Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.**

---

 Datum, Stempel, Unterschrift/-ggf. Steuerberater

*Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 31.08.2016 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ.*

Ärztekammer für Niederösterreich  
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung  
Wipplingerstraße 2  
1010 Wien

Per Fax: 01/53751-112  
Per E-Mail: [wffbeitrag@arzne.at](mailto:wffbeitrag@arzne.at)

### **Geeignete Nachweise:**

- 4a.1: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2014 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4a.2: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2014 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4b-d: Ersatzweise Jahreslohnzettel L16 2014
  - 4e: aktueller Monatslohnzettel (Gehaltszettel) mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 5a: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2014, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2014, Sammelgutschrift des Dienstgebers über die bezogenen Sonderklassegeelder im Jahr 2014, Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung 2014 (für Gesellschafter von Gruppenpraxen relevant)
  - 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2014, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2014
  - 5c: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2014, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2014
  - 5d: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2014, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2014
  - 5e: Möglichst aktueller Jahresumsatz (Bestätigung vom Steuerberater, Kassenabrechnung,..)
- Ich mache keine Angabe, dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (€2.437,81 pro Monat)
- Hinweise an den WFF: .....

***Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!  
Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ***

## Erläuterungen zum Formblatt M01–2017

*Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.  
Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.*

**Zeile 1 und Allgemeines:** Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Pensionsbeiträge 2017 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher\* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für die Pensionsbeiträge im Jahr 2017 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, weil ohne vorläufige Abschlagsermittlung sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2014 oder später) und bei Ärzten, die 2014 nicht in die Ärzteliste\* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal €6.500,00 - ein von der Berufsberechtigung (Fachrichtung) abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartärlich bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztnoe.at/wff](http://www.arztnoe.at/wff) in der Rubrik Beitragsreform 2013.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortragshonoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4a.1 und ggf. 4a.2 und/oder die Zeilen 5a-b füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2014 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2014 erfolgt ist und Sie aber 2014 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), übermitteln Sie uns bitte einen aktuellen Monatslohnzettel bzw. einen Umsatznachweis des Jahres 2015, bzw. wenn die Wiedereintragung in die Ärzteliste erst 2016 erfolgt sein sollte, einen Umsatznachweis des Jahres 2016. Auch die Berufsberechtigung (Zeile 2) bezieht sich in diesem Fall auf das Jahr des aktuellen Nachweises.

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

**Zeile 2:** Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2014 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2014 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, nehmen Sie die Eintragung in Spalte B (Aktuelle Daten) vor.

**Zeile 3:** Bitte geben Sie an, ob Sie in 2014 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Ordination, Praxis) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Wohnsitzärzte geben hier „Nein“ an.

**Zeilen 4 ff:** Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte Dienstverhältnisse, sofern diese in die Ärzteliste eingetragen sind. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

**Zeilen 4a.1 und 4a.2:** Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monats-Brutto-Grund-Gehälter ein. Diese sollen durch die Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2014 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Monatslohnzettel 2014 pro Anstellungsverhältnis senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich.

**Zeilen 4b-d:** Wenn Sie keinen Monatslohnzettel 2014 mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die „Jahreslohnzettel 2014“. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monats-Brutto-Grund-Gehälter möglichst nahe kommt.

**Zeile 4e:** Wenn Sie im Jahr 2014 (noch) nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder Sie Turnusarzt (Ersteintragung in 2014 oder später) sind, ist das *aktuelle* Monats-Brutto-Grund-Gehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in die Spalte B: Aktuelle Daten ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

**Zeilen 5 ff:** Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus nicht-ärztlicher Tätigkeit sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht.

Wenn Sie 2014 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung vorzulegen.

**Zeile 5a:** Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2014, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2014 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift aus dem Jahr 2014.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Jahr 2014 erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid 2014 oder einer Nichtveranlagungsbestätigung 2014 vom Finanzamt zu belegen.

**Zeile 5b:** Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2014 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen, ein Schätzbetrag in Höhe von € 100.000,-, € 250.000,- oder € 400.000,- je nach Fachrichtung gemäß Umlagenordnung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

**Zeile 5c:** Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte.

**Zeile 5d:** Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2014 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gegebenenfalls erfolgt in solchen Fällen eine Beitragsreduktion.

**Zeile 5e:** Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie 2014 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

*Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.*

\* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort „ärztlich“ immer auch „zahnärztlich“ gemeint und beim Wort „Ärzteliste“ immer auch die „Zahnärzteliste“. Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.